

0/ lohnanteil

Verein Lohnanteil Statuten vom 7. September 2012 mit Revisionen vom 9. September 2013

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Lohnanteil“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern¹ CH.

Art. 2 Zweck

- Der Verein fördert schweiz- und weltweit die Bekanntheit, Verbreitung und Umsetzung der Idee der Lohnanteil: Menschen mit deutlich ungleichem Einkommen vereinbaren ein zeitlich terminiertes Teilen eines je gleichen Lohnprozents mit und schaffen damit freiwilligen Ausgleich zwischen strukturell und gesellschaftlich bedingten Einkommensdifferenzen.
- Der Verein darf nach Massgabe seiner Möglichkeiten weitere Ausgleichsideen unterstützen, fördern oder umsetzen.

Art. 3 Arbeitsweise

- Der Vorstand des Vereins nutzt alle ihm zur Verfügung stehenden kommunikativen Kanäle, um die Idee der Lohnanteil zu verbreiten und zu fördern, teilwillige Menschen miteinander in Kontakt zu bringen, die Lohnanteilvorgänge zu begleiten und die Öffentlichkeit über Funktionsweise und Erfolg des Prinzips auf dem Laufenden zu halten.
- Alle Informationen persönlicher Art, die dem Vorstand aufgrund seiner Begleitung von Lohnanteilen bekannt sind, sind strikte vertraulich zu halten, soweit nicht Geheimtragende explizit darauf verzichten.
- Die wesentlichen Materialien seiner Arbeit sind eine eigene Website, weitere Kommunikationsmaterialien sowie zweckdienliche Zahlungsverbindungen.

Art. 4 Mitglied- schaften

Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen, können Mitglieder werden.²

Art. 5 Mitglieder- beiträge

- Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 30.-.³
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Vorstand

- Der Vorstand umfasst zwischen drei und sieben Personen.
- Mindestens ein Vorstandsmitglied ist durch seine berufliche Tätigkeit Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs unterstellt.
- Sekretariatsaufgaben sind das Präsidium, das Sekretariat und die Finanzverwaltung.
- Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbständig und kann intern weitere Aufgaben organisieren und verteilen.
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt sämtliche laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Lohnanteilen.

- Er befindet mit einfachem Mehr über die Aufnahme und den Ausschluss⁴ von Vereinsmitgliedern.

Art. 7 Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich (vorzugsweise im September) auf Einladung des Vorstands zusammen. Sie

- wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und bestimmt das Präsidium;
- lässt sich vom Vorstand über dessen Tätigkeit orientieren;
- wählt zwei Rechnungsrevisorinnen resp. -revisoren;
- nimmt die von den Revisorinnen geprüfte Jahresrechnung des Vorstandes ab und entscheidet über alle ihr von Gesetzes wegen zustehenden und aufgetragenen Aufgaben.

Art. 8 Finanzen

- Der Verein verfügt über eigene Zahlungsverbindungen auf seinen Namen.
- Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich; sie sind berechtigt, dem Verein Spesen gemäss separater Spesenregelung in Rechnung zu stellen.
- Zeichnungsberechtigt sind Präsidium und Finanzverwaltung je einzeln, weitere Vorstandsmitglieder je zu zweit.
- Das Vereinsvermögen wird geöffnet mit Beiträgen der Geldgebenden der Guten Bank, mit Mitgliederbeiträgen und freien Zuwendungen.

Art. 9 Änderungen

- Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 10 Schluss- bestimmung

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 7. September 2012 in Bern in Kraft.

S. van Wijnkoop
Sekretariat

M. van Wijnkoop Lüthi
Präsidium

S. van Wijnkoop

¹ Änderung vom 9.9.2013; früher Ligerz.

² Änderung vom 9.9.2013; früher Aufliistung von Mitgliedern.

³ Änderung vom 9.9.2013; früher mehrere Mitgliederkategorien mit gestuften Beiträgen.

⁴ Ergänzung vom 9.9.2013; neu beschliesst der Vorstand nicht nur über Aufnahme, sondern auch über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.